

## Änderungen im Schornsteinfegerwesen

Seit 01.01.2013 ist nun das neue Schornsteinfegerhandwerksgesetz vollständig in Kraft getreten.

Damit ist der Hauseigentümer eigenverantwortlich für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsarbeiten in seinem Gebäude zuständig. Die vorgeschriebenen Fristen kann man dem gebührenpflichtigen Feuerstättenbescheid entnehmen.

Welcher Schornsteinfeger mit der Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten beauftragt wird, bleibt seit 2013 dem Eigentümer selbst überlassen, es muss sich jedoch um einen für Schornsteinfegerarbeiten zugelassenen Betrieb handeln.

Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister bleibt jedoch weiterhin für die Führung des Kehrbuchs, Bauabnahmen, sowie die Durchführung der Feuerstättenschau zuständig, diese hoheitlichen Arbeiten können also nicht von einem anderen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt werden.

Sofern ein anderer zugelassener Schornsteinfegerbetrieb mit den Kehr- und Überprüfungsarbeiten beauftragt wird, sind die erfolgten Schornsteinfegerarbeiten dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger anhand eines Formblatts, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der im Feuerstättenbescheid genannten Frist nachzuweisen, da dieser weiterhin zuständig ist, die Einhaltung der Termine des Feuerstättenbescheids zu überwachen. Dies geschieht, in dem er die erledigten Arbeiten im Kehrbuch vermerkt.

### **Was passiert, wenn ich Termine für Schornsteinfegerarbeiten versäume?**

Wenn die im Feuerstättenbescheid festgelegten Arbeiten nicht oder zu spät durchgeführt bzw. nachgewiesen werden, ist der Bezirksschornsteinfeger dazu verpflichtet, dies dem Landratsamt zu melden, welches auf die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten hinwirkt.

Nötigenfalls mit gebührenpflichtigem Bescheid und im äußersten Fall sogar durch zwangsweise Ersatzvornahme. Die zwangsweise Durchführung kann erhebliche Kosten in Höhe von mehreren hundert Euro verursachen, welche dann dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt werden.

Seit 2013 gibt es zudem keine gesetzlichen Gebührevorgaben mehr, d.h. die Eigentümer müssen seit 2013 die Preise für die Tätigkeiten mit dem Schornsteinfeger verhandeln.



**WICHTIGE TIPPS:**

- **Achten Sie auf die fachliche Qualifizierung eines von Ihnen beauftragten Schornsteinfegerbetriebes.**
- **Achten Sie auf die fristgerechte Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten.**
- **Achten Sie darauf, dass das ausgefüllte Formblatt termingerecht bei Ihrem zuständigen Bezirksschornsteinfeger vorliegen muss.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Landratsamt Böblingen  
Bauen und Umwelt

Frau Habegger 07031/663-1378  
[s.habegger@lrabb.de](mailto:s.habegger@lrabb.de)

oder Frau Jennert 07031/663-1728.  
[s.jennert@lrabb.de](mailto:s.jennert@lrabb.de)